



■ Seite 3

Erleichterter
Arbeitsmarktzugang

■ Seite 5+6

Neue aus der Politik

■ Seite 7

FRONTEX

■ Seite 8

Gewalt im Schatten

■ Seite 9+10

Neue Projekte

Flüchtlingsprotest sollte abgeschoben werden

Nachdem die Abschiebung von Mohammed Sbaih, einer der Sprecher des Flüchtlingsprotestes in Katzhütte, schon einmal im Mai 2008 durch das Verwaltungsgericht Meiningen gestoppt wurde, scheiterten auch im Dezember 2008 die Ausländerbehörde Eisenach und das Landesverwaltungsamt. Wiederum untersagte ihnen ein Gericht, den palästinensischen Flüchtling aus dem Westjordanland abzuschicken.

Besonders perfide bei dem Abschiebeversuch war es, dass die Ausländerbehörde Mohammed Sbaih zu einer Klärung im Zusammenhang mit seinem noch nicht beschiedenen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis auf die Behörde bestellte. Dort wurde er am 02. Dezember überfallartig festgenommen und ihm mitgeteilt, dass er am 03. Dezember von Frankfurt nach Jordanien abgeschoben werden sollte. Das Amtsgericht Eisenach bestätigte in einem Schnellverfahren diese Vorgehensweise, ohne dass ein Rechtsanwalt an diesem Verfahren teilnehmen konnte.

Mit der Blitzaktion wollte die Ausländerbehörde vollendete Tatsachen schaffen. Wie die Flüchtlingsorganisation The Voice refugee forum e.V. mitteilte, scheiterte jedoch die Abschiebung an der jordanischen Fluglinie Royal Jordanien. Diese erteilte „dem Vorhaben eine Absage, nachdem sie über den Sachverhalt von den Rechtsanwälten und verschiedener Menschenrechtsorganisationen aufgeklärt worden war.“ Mohammed Sbaih wurde daraufhin in die Justizvollzugsanstalt Suhl-Goldlauter verbracht.

Im Zuge der geplanten Abschiebung von Mohammed Sbaih versuchten die Behörden gleichzeitig einen Weg für weitere Abschiebungen von palästinensischen Flüchtlinge frei zu machen. Bislang sind Rückführungen nach Palästina nicht durchgeführt wurden, da nur eine Rückführung in ein benachbartes Land möglich ist. Auch die Abschiebung von Mohammed Sbaih sollte nach Jordanien erfolgen.

Am 12. Dezember wurde dann die Abschiebung durch das Verwaltungsgericht Meiningen endgültig gestoppt. Zum zweiten Mal hat das Verwaltungsgericht Meiningen dem Thüringer Landesverwaltungsamt und der Eisenacher Ausländerbehörde ihre Grenzen aufgezeigt und deren besondere Bemühungen zur Abschiebung von Mohammed Sbaih gestoppt. Aufgrund der für das Verwaltungsgericht Meiningen nicht in Kürze zu klärenden Situation an der Grenze zum Westjordanland untersagte es die Abschiebung. Der erste Versuch der Abschiebung im Mai 2008 war nach einem Eilantrag bei Gericht aus formalen Gründen gestoppt worden. Die inhaltlichen Gründe, die eindeutig gegen eine Abschiebung von palästinensischen Flüchtlingen nach Jordanien sprechen, bzw. die Gefahren und unabwägbaren Probleme für die betroffenen Personen wurden bislang nicht vom Gericht geprüft.





Kontakt regional

Eisenach

Ausländerbeirat Eisenach
Tel.: 03691-744776

Erfurt

Ausländerbeirat Erfurt
Di und Do von 16 - 18 Uhr
Tel.: 0361-6551040

Caritas Regionalstelle Mittelthüringen - Beratung für Flüchtlinge u. MigrantInnen
Tel.: 0361-5553320

Jüdische Landesgemeinde Erfurt
Beratung für jüdische EmigrantInnen
Tel.: 0361-5624964

Evangelischer Kirchenkreis Erfurt
Flüchtlings- und Ausländerberatung
Tel.: 0361-7508422/-23

Gera

Diakonieverbund Gera e.V.
Asyl- und Sozialberatung in der GU
Tel.: 0365-8007798

Gotha

Diakoniewerk Gotha
Beratung für MigrantInnen
Tel.: 03621-305825

L'ámitie
Multikulturelles Zentrum
Tel. 03621- 29340

Jena

Bürgerinitiative Asyl e.V.
Asyl- und Ausländerberatung
Tel. 03641-493330

Ausländerbeirat Jena
Tel.: 03641-493330

Diakoniekreisstelle Jena
Flüchtlings- u. Verfahrensberatung
Tel.: 03641-443709

REFUGIO Thüringen
Psychosoz. Zentrum für Flüchtlinge
Tel.: 03641-226281

The Voice Refugee Forum Jena
Tel.: 03641-665214

THO Thüringer Hilfsdienst für Opfer rechtsextremer Gewalt
Tel.: 03641-801366

Nordhausen

Schrankenlos e.V.
Asylberatung
Tel.: 03631-9 0901

Saalfeld

Caritas Saalfeld
Beratung für MigrantInnen
Tel.: 03671-35820

Suhl

Ev. Kirchenkreis Henneberger Land
Asylberatung/Abschiebehaftgruppe
Tel.: 03681-308193

Weimar

Caritas und Diakonie
Asyl- und Sozialberatung in der Gemeinschaftsunterkunft
Tel.: 03643-497981

Internet für Flüchtlinge

Der Flüchtlingsrat und das DGB-Bildungswerk bieten allen Flüchtlingen an, das Internet zu nutzen.

Wo?

Büro des Flüchtlingsrates in Erfurt
Warsbergstraße 1

Internet for refugees

The Refugee Council and the DGB-Bildungswerk offer to all refugees to use the internet.

Where?

*Office of the Refugee Council in Erfurt
Warsbergstraße 1*

Termine



28. Februar

Offener Flüchtlingsrat in Sonneberg

21. März

Internationaler Tag gegen Rassismus

19. Juni

Mitgliederversammlung mit Wahl des Vorstandes



Impressum

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Warsbergstraße 1
99092 Erfurt

Tel 0361-21727-20

Fax 0361-21727-27

E-Mail: info@fluechtlingsrat-thr.de

www.fluechtlingsrat-thr.de

Das Info kann kostenlos bestellt werden. Der Flüchtlingsrat ist jedoch auf Spenden angewiesen, um unabhängig von staatlichen Geldern und Interessen für das Recht auf Asyl und den Schutz von Flüchtlingen eintreten zu können.

Spendenkonto

SEB Leipzig

BLZ 860 101 11

Konto-Nr. 196 370 4200

Ereichterter Arbeitsmarktzugang für Qualifizierte

Am 1.1.2009 trat das "Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz" in Kraft. Mit dem Gesetz wurde unter anderem das Aufenthaltsgesetz, die Beschäftigungsverfahrensverordnungen und eine Reihe weiterer Gesetze verändert. Die Neuregelungen sollen den Zugang zu Ausbildung und Bleiberecht für Geduldete und für Hochschulabsolventen erleichtern.

Wir dokumentieren hier die wichtigsten Änderungen:

1. Ausbildungserlaubnis ohne Vorrangprüfung für Geduldete nach 12 Monaten Voraufenthalt

Ausländer mit Duldung erhalten nach mindestens 12 Monaten Voraufenthaltsdauer eine Beschäftigungserlaubnis ohne Vorrangprüfung für eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, soweit nicht § 11 BeschVerfV entgegensteht (vorwerfbar selbst verhinderte Abschiebung).

Bereits seit August 2007 erhalten Geduldete nach 4 Jahren Voraufenthaltsdauer einen unbeschränkten Zugang zu jeder Arbeit, soweit nicht § 11 BeschVerfV entgegensteht, § 10 I BeschVerfV.

Der Ausländer muss in Besitz einer Duldung sein. Auf die Voraufenthaltsdauer werden auch Zeiten mit Aufenthaltsgestattung und/oder Aufenthaltserlaubnis angerechnet.

2. Ausbildungsförderung für Geduldete nach 4 Jahren Voraufenthalt

Nach einer Voraufenthaltsdauer von mindestens vier Jahren können Ausländer mit Duldung, die die übrigen (auch für Deutsche geltenden) Voraussetzungen für eine Ausbildungsförderung erfüllen (z.B. Bedürftigkeit, ggf. Altersgrenze usw.), Ausbildungsförderung nach BAföG bzw. Berufsausbildungsbeihilfe nach SGB III erhalten, § 8 IIa BAföG neu, § 63 IIa SGB III neu, eingefügt durch Art 2a und 2b Arbeitsmigrationssteuerungsg, BT-Drs. 16/10914.

Der Ausländer muss in Besitz einer Duldung sein. Auf die Voraufenthaltsdauer werden auch Zeiten mit Aufenthalts-

gestattung und Aufenthaltserlaubnis angerechnet.

3. Arbeitserlaubnis ohne Vorrangprüfung und Bleiberecht für in Deutschland ausgebildete Fachkräfte und Hochschulabsolventen mit Duldung

Ausländer mit Duldung, die in Deutschland erfolgreich ein Hochschulstudium oder eine Berufsausbildung in einem anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsberuf absolviert haben, erhalten eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis, wenn sie eine ihrem Abschluss entsprechende und für ihren Lebensunterhalt ausreichende Stelle finden, § 18a Abs. 1 Nr. 1a AufenthG neu.

Bisher Geduldete müssen auch die weiteren, der Altfallregelung § 104a AufenthG ähnlichen Voraussetzungen des § 18a AufenthG erfüllen, u.a. keine Täuschung über aufenthaltsrelevante Tatsachen, kein vorsätzliches Hinauszögern der Aufenthaltsbeendigung, keine Vorstrafen über 50 bzw. 90 Tagessätze usw.

Die Sperrwirkungen des § 5 II AufenthG (legale Einreise mit für den beabsichtigten Aufenthaltswitzweck erteilten Visum), des § 10 Abs. 3 Satz 1 (kein Aufenthaltstitel für abgelehnte Asylbewerber) und in den Fällen des § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG auch des § 10 Abs. 3 Satz 2 (kein Aufenthaltstitel für als "offensichtlich unbegründet" abgelehnte Asylbewerber, wenn der Asylantrag für einen unter 16 Jahre alten Minderjährigen gestellt wurde) gelten nicht.

Der Ausländer muss in Besitz einer Duldung sein. Die Regelung dürfte auch im Fall der Asylrücknahme anwendbar sein, man sollte dann die Chancen des Asylverfahrens abwägen und vor einer Asylrücknahme die Aufenthaltserlaubnis verbindlich zusichern lassen.

4. Arbeitserlaubnis ohne Vorrangprüfung und Bleiberecht für in Deutschland ausgebildete Hochschulabsolventen bei legalem Voraufenthalt oder legaler Wiedereinreise

Ausländer, die in Deutschland erfolgreich ein Hochschulstudium abgeschlossen haben und eine dem Ab-

schluss entsprechende Stelle finden, § 27 BeschV neu, erhalten eine Arbeitserlaubnis ohne Vorrangprüfung und (sofern noch nicht vorhanden bzw. kein anderweitiger Anspruch) auch eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken nach § 18 AufenthG.

Von der Regelung können - wie bereits von Oktober 2007 bis Dezember 2008 gemäß der zum 1.1.2009 in § 27 BeschV und § 12b ArGV übernommenen Regelungen der früheren "Hochschulabsolventenzugangsverordnung" - u.a. Ausländer profitieren, die zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nur zu Studienzwecken besaßen. Seit 1.1.2009 gilt die Regelung auch für Absolventen einer beruflichen Ausbildung sowie unabhängig davon, ob der Ausländer unmittelbar zuvor noch ein Aufenthaltsrecht z.B. als Student besaß, z.B. auch für Rückkehrer, die bereits einige Zeit im Ausland gelebt haben.

Hier gelten nicht die zusätzlichen Voraussetzungen des § 18a, allerdings müssen die Voraussetzungen des § 5 II AufenthG (legale Einreise mit für den beabsichtigten Aufenthaltswitzweck erteilten Visum) erfüllt sein, und es gelten die Sperrwirkungen der §§ 10 (kein Aufenthaltstitel für abgelehnte Asylbewerber) und 11 (auf Antrag befristete Sperre: kein Aufenthaltstitel bei vorangegangener Ausweisung und/oder Abschiebung) AufenthG.

5. Bleiberecht für Ausländer mit Duldung, die im Ausland ein anerkanntes Studium oder eine qualifizierte Berufsausbildung absolviert haben, und in Deutschland seit mindestens 2 bzw. 3 Jahren qualifiziert beschäftigt sind

Diese Voraussetzungen dürften aufgrund des restriktiven Arbeitserlaubnisrechtes nur sehr wenige bisher geduldete Personen erfüllen.

Geduldete mit in Deutschland anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss, die seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt haben, erhalten unter

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

den weiteren in § 18a genannten Voraussetzungen (vgl. oben Nr. 3) eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis nach § 18a Abs. 1 Nr. 1b AufenthG neu. Die Tätigkeit muss bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis absehbar für den Lebensunterhalt ausreichen. Geduldete, die als Fachkraft seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt haben, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öf-

fentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen waren, erhalten unter den weiteren in § 18a (vgl. oben Nr. 3) genannten Voraussetzungen eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis nach § 18a Abs. 1 Nr. 1c AufenthG neu. Die Tätigkeit muss bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis absehbar für den Lebensunterhalt ausreichen.

Der Ausländer muss in Besitz einer Duldung sein. Die Regelung dürfte auch im Fall der Asylrücknahme anwendbar sein, man sollte dann die Chancen des Asylverfahrens abwägen und vor einer Asylrücknahme die Aufenthaltserlaubnis verbindlich zusichern lassen. Auf

die Voraufenthaltsdauer dürften auch Zeiten mit Aufenthaltsgestattung und Aufenthaltserlaubnis anrechenbar sein.

6. Arbeit der Härtefallkommissionen über 2009 verlängert

Durch Art. 2 Arbeitsmigrationssteuergesetz wurde die Befristung der Gültigkeit des § 23a AufenthG auf den 31.12.2009 ersatzlos aufgehoben. § 23a beinhaltet die Rechtsgrundlage für die Aufenthaltsgewährung aufgrund der Empfehlung einer Härtefallkommission.

Quelle:

www.fluechtlingsinfo-berlin.de

Diskriminierend und rechtswidrig: Die Praxis der Bekleidungsgutscheine

„Der Wert beträgt ... für den Haushaltsvorstand 360 Deutsche Mark ... monatlich ...“ In diesem vom Gesetzgeber festgelegten und seit 1993 unveränderten gesetzlich festgeschriebenen Grundbedarf für Asylbewerber in den ersten 48 Monaten ihres Aufenthaltes sind die Leistungen für Lebensmittel, geringwertige Wirtschaftsgüter und mit etwa 12 Euro monatlich auch für Bekleidung abgedeckt. Dass dieser Betrag keinesfalls ausreichend ist und etwa 30% unterhalb des gesetzlich garantierten Existenzminimums des Sozialgesetzbuches II (Hartz IV) liegt, ist hinlänglich bekannt. Aber Asylsuchende sind nicht allein damit diskriminiert. Insbesondere die Anwendungspraxis in Thüringen bezüglich der Leistungen für Bekleidung diskriminiert Asylsuchende ein weiteres Mal, wie ein Fall aus Ostthüringen jetzt offenbarte.

Ein Frau hat von dem ihr für ein halbes Jahr übergebenen Bekleidungsgutschein in Höhe von 72,40 Euro Bekleidung im Wert von 36 Euro für ihren minderjährigen Sohn gekauft. Das zuständige Sozialamt deutete dies als Leistungsmissbrauch und stellte die Asylsuchende in einem Schreiben vor die Wahl: Entweder werde ihr der Betrag im nächsten Monat von Barbetrag (insgesamt etwa 40 Euro) abgezogen oder man empfehle dem betroffenen Kaufhaus, ein Zwangsvollstreckungs-

verfahren gegen die Asylsuchende einzuleiten. Die derartig genötigte Frau unterschrieb eine vom Sozialamt vorbereitete und vorformulierte Erklärung, in der der angebliche Leistungsmissbrauch eingeräumt wird und die „Rückzahlung“ als Abzug vom Barbetrag dann in zwei Monatsraten erfolgt.

Als der Flüchtlingsrat Thüringen von dieser gleich mehrfach rechtswidrigen Handlungsweise des Sozialamtes erfuhr, wurde interveniert. Mit Erfolg. Das Sozialamt nahm alle Bescheide ohne weitere Erklärung zurück. Ein rechtswidriges Verhalten selbst wurde aber nicht eingeräumt. So weit, so gut.

Zurück zum Gesetz. Leistungen zur Existenzsicherung teilen sich immer auf in den unabweisbaren Grundbedarf und einem speziellen Mehrbedarf, der zu begründen ist. Für Asylsuchende ist der unabweisbare Grundbedarf in § 3 Asylbewerberleistungsgesetz mit eben jenen 360 Mark gesetzlich festgeschrieben. Dieser unabweisbare Grundbedarf steht jedem Asylsuchenden zu. Um diesen zu decken, ist zunächst vorhandenes eigenes Einkommen abzüglich der in § 7 Asylbewerberleistungsgesetz genannten Freibeträge einzusetzen. Steht kein eigenes Einkommen zur Verfügung, ist der Grundbedarf vollständig durch die Behörde zu gewähren. Die Bedarfsfeststellung erfolgt für den monatlichen

Gesamtbedarf, also nicht einzeln nach Lebensmittel oder Bekleidung. Eine weitere Bedarfsprüfung hat dann bei Nichtvorhandenseins eines eigenen Einkommens auch nicht zu erfolgen, wie etwa die Feststellung, ob eine Hose oder eine Jacke beispielsweise gebraucht werden. Die Leistungen für Bekleidung sind, wenn sie nicht monatlich ausgereicht werden, ohne weiteren Antrag und vor allem ohne weitere Prüfung von Amtswegen zu erbringen. Im geschilderten Fall, so ist den dem Flüchtlingsrat Thüringen vorliegenden Unterlagen aber zu entnehmen, unterliegt die Gewährung der Leistungen für Bekleidung in Ostthüringen einem gesonderten Antrags- und Bedarfsprüfungsverfahren. Das Sozialamt begründete dies dem Flüchtlingsrat gegenüber damit, dass Leistungen nur bei Bedarf erbracht werden dürfen. Grundsätzlich ist dies natürlich richtig. Nur ist der Bedarf gesetzlich festgeschrieben und hat einen Wert von 360 DM bzw. den Gegenwert in Euro. Steht dieses Geld nicht aus eigenen Einkommen zur Verfügung, dann hat die Behörde diesen Bedarf zu decken und ist selbst nicht ermächtigt, ihn weiter zu minimieren, etwa wenn die Behörde der Auffassung sei, eine neue Hose ist noch nicht nötig oder eine Jacke wird nicht gebraucht. Das auch in vielen

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

anderen Landkreisen durchgeführte Antrags- und Bedarfsprüfungsverfahren für Bekleidung ist rechtswidrig,

wenn bereits der grundsätzliche Leistungsanspruch nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz festgestellt ist.

Insofern kann der Frau auch nicht vorgeworfen werden, die Behörde durch

falsche Angaben zu einem konkreten Bedarf an Bekleidungsgegenständen getäuscht zu haben, wenn sie die daraufhin erhaltenen Gutscheine für ihr Kind verwandt hat.

Wohnungen für Asylsuchende - freiwillig oder zwangsläufig?

Über zehn Jahre befand sich eine Gemeinschaftsunterkunft für ausländische Flüchtlinge in der Ernst-Thälmann-Straße 52 in Eisenach. Ende November 2008 berichtete die Thüringer Landeszeitung in ihrem lokalen Teil, dass es nach offiziellen Angaben der Stadt Eisenach die Gemeinschaftsunterkunft (GU) künftig nicht mehr geben.

Der Vertrag zur Betreuung der GU Eisenach durch die derzeitige Betreiberfirma ist Ende November 2008 abgelaufen. Nach Angabe des Heimleiters war die Betreuung der GU unter den vertraglich geregelten Bedingungen finanziell schon im Juni 2008 nicht mehr tragbar. Daher kündigte seine Firma rechtzeitig.

Das Sozialamt Eisenach verkündete am 16. Oktober vor den Bewohnern der GU über die Umwandlung der GU in Einzelunterbringung. Vermutlich

hatte keine private Firma Interesse an der Betreuung der GU. Für die Bewohner, die überwiegend aus Familien mit Kindern bestehen, war diese Umwandlung nicht überraschend, da sie meistens längst in einem geschlossenen Wohnbereich untergebracht werden. Neu sind jedoch eigene Briefkästen, Klingeln und Namensschilder. Des Weiteren wird die Nutzung der Unterbringung durch ein Nutzungsprotokoll geregelt. Wie hoch die Nutzungsgebühren sind, ist im Nutzungsprotokoll nicht enthalten, erklärte das Sozialamt. Begrüßenswert ist, dass die Leistungsberechtigten nach § 3 AsylbLG ab Dezember 2008 statt Gutscheine Barleistungen bekommen haben.

Statistisch ist die Zahl von Asylsuchenden in Deutschland ständig gesunken. In Thüringen sowie in Eisenach ist es auch nicht anders. Im Jahr 2007 lebten ca. 100 Asylsuchende in der GU Eisenach, während des Jahres 2008

sind nur noch zwischen 40-50 Menschen dort untergebracht gewesen. Die niedrige Zahl von ausländischen Flüchtlingen könnte in diesem Fall eine entscheidende Rolle dafür spielen, dass die Betreuung einer solchen Gemeinschaftsunterkunft durch eine private Firma rein ökonomisch nicht mehr realisierbar ist.

Jahrelang verbuchte die Stadt Eisenach nach dem Rechnungsergebnis von ihrem eigenen Haushaltsplan eine sehr positive Jahresbilanz, welche insgesamt in Höhe von über 700.000 Euro betrug. Finanziell war die Betreuung der GU eine wichtige Einnahmequelle für die Stadt Eisenach. Wird die „gesicherte“ Quelle künftig durch Umwandlung der GU verloren gehen?

Sicher ist aber, dass niemand seine finanzielle Quelle freiwillig abgeben wird.

Ariffadhillah

Gesetzesinitiative zum Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz und Antrag für eine menschenrechtsorientierte Flüchtlingspolitik an CDU-Mehrheit gescheitert

Im Novemberplenium des Thüringer Landtags (13./14.11.2008) brachte die Fraktion DIE LINKE ihre Vorlagen zur Flüchtlingspolitik in Thüringen ein. Der Antrag zur Einführung des kommunalen Wahlrechtes für Drittstaatenangehörige (Drucksache 4/4374) sowie der Antrag Für eine menschenrechtsorientierte Flüchtlingspolitik in Thüringen (Drucksache 4/4521) wurden ohne Debatte in den Ausschüssen von der CDU-Mehrheit direkt abgelehnt. Den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE "Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes (ThürFlüAG)" (Drucksache 4/4564) erteilte im Dezember (Plenar-

sitzung am 11./12.12.2008) dasselbe Schicksal.

Angenommen wurde ein so genannter Alternativantrag der CDU-Fraktion (Drucksache 4/4615) zur "Verbesserung der Situation ausländischer Flüchtlinge in Thüringen". Mit diesem wird die Landesregierung "gebeten", Flüchtlinge "landeseinheitlich" unterzubringen, dabei wäre es „wünschenswert“, verbindliche Mindeststandards für die Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften in einer Rechtsverordnung festzulegen. Außerdem soll in Einzelfällen geprüft werden, „ob sich Ausländer, die in der Nähe der Grenzen von kreisfreien Städten und Land-

kreisen untergebracht sind, sich ohne Erlaubnis vorübergehend in den angrenzenden Landkreisen und kreisfreien Städten aufhalten dürfen.“ Des Weiteren wird die Landesregierung gebeten, „die soziale Betreuung von Migranten und Flüchtlingen zu sichern, den kommunalen Gebietskörperschaften naheulegen, die Bedürfnisse von Familien bei der Unterbringung besonders zu berücksichtigen und die Erkenntnisse, die im Zuge der Beratungen der Großen Anfragen der Fraktionen der CDU und der SPD gewonnen wurden, bei der Fortschreibung des

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

Thüringer Beitrags zum Nationalen Integrationsplan zu berücksichtigen."

Es bleibt also bei der restriktiv ausgerichteten Flüchtlingspolitik und den zum Teil rechtswidrigen Regelungen in Thüringen

Durch verschiedene Aktivitäten von Ausschüssen des Landtags als auch die öffentliche Berichterstattung hatte der Druck auf die Thüringer CDU im vergangenen Jahr zugenommen, endlich wirksame Verbesserungen in der Thüringer Flüchtlingspolitik vorzunehmen.

So hatten sich sowohl Mitglieder des Gleichstellungs-, als auch des Petitionsausschusses vor Ort über die Bedingungen in Gemeinschaftsunterkünften informiert, eine öffentliche Anhörung des Gleichstellungsausschusses hatte die flüchtlingspolitischen Missstände in Thüringen erneut verdeutlicht.

Mit fadenscheinigen Argumenten und falschen Behauptungen führte die CDU-Fraktion im Landtagsplenum eine sachliche Debatte ebenso ad absurdum wie die Diskussionen im und die Empfehlung des Gleichstellungsausschusses. Den nun alternativ zu den

Vorlagen der LINKEN beschlossenen Text, der keinerlei Verbindlichkeiten für flüchtlingspolitische Verbesserungen beinhaltet, kann man als reine Makulatur bezeichnen. Dass sich die CDU mit ihrem so genannten Alternativantrag und ihrem Auftreten im Plenum moralisch selbst vorgeführt hat, ändert aber leider nichts an der Tatsache, dass weiterhin Restriktion, Diskriminierung und Segregation die Lebensbedingungen von Flüchtlingen in Thüringen bestimmen werden.

*Sabine Berninger,
Sprecherin für Migrationspolitik der
Fraktion DIE LINKE, Thüringer Landtag*

Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes überfällig – gleiche Rechte und Ansprüche für ALLE!

15 Jahre ist es her, dass im Zuge der faktischen Abschaffung des Grundrechts auf Asyl das Asylbewerberleistungsgesetz in Kraft getreten ist. Viele Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen aber auch Parteien wie Die LINKE und wir haben dieses Gesetz von Beginn an aus grundsätzlichen und menschenrechtlichen Erwägungen kritisiert.

Zu Recht, denn dieses Gesetz führte zu einem diskriminierenden Ausschluss von Asylsuchenden aus der Sozialhilfe und aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Heute betragen die Leistungen aufgrund dieses Gesetzes inzwischen nur noch etwa zwei Drittel der Leistungen, die SozialhilfeempfängerInnen zustehen. Hinzu kommt, dass die medizinische Versorgung von Asylsuchenden und Geduldeten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf die unabweisbar notwendige Behandlung akuter Schmerzzustände beschränkt ist. Praktisch folgt aus der Gesetzesvorgabe, dass seit 1993 laut Paragraph 3 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes unverändert gerade einmal 1,36 Euro pro Tag und pro Person als einziges Bargeld für den gesamten persönlichen Bedarf dieser Menschen zur Verfügung steht. Zusätzliche Leistungen, wie zum Beispiel für eine Monatskarte im öffentlichen Nahverkehr, werden nicht gewährt. Die Leistungen

für Essen, Kleidung, Körperpflege, aber auch für Energie im Haushalt werden – regional unterschiedlich - als Sachleistungen in Form von „Fresspaketen“ oder Vollverpflegung, Gutscheine oder Bargeld mit einem seit 1993 ebenfalls unveränderten Wert von 184 Euro pro Monat zur Verfügung gestellt – eine mehr als diskriminierende Praxis, die zur weiteren Entmündigung Asylsuchender beiträgt.

Wenn man das mit dem Regelsatz beim Arbeitslosengeld II vergleicht (der ebenfalls viel zu niedrig ist, um das soziokulturelle Existenzminimum zu garantieren) – 351 Euro zu 184 Euro –, dann wird überdeutlich, wie diskriminierend diese Entwicklung und die Praxis für die betroffenen Menschen ist.

Erschwerend hinzu kommt, dass sich die Aufenthaltsdauer von abgelehnten Asylsuchenden und Geduldeten nicht etwa reduziert – wie damals prognostiziert –, sondern deutlich verlängert hat. Ende 2006 lebten über 100.000 Geduldete seit mehr als sechs Jahren, 70.000 Geduldete seit über acht Jahren und 40.000 Geduldete sogar seit mindestens zwölf Jahren in Deutschland. Bezogen im Jahr 2000 noch 20 Prozent der Anspruchsberechtigten länger als drei Jahre Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, so sind es inzwischen rund die Hälfte.

Wenn nun der Thüringer Ausländerbeauftragte, Eckehard Peters, beispielsweise fordert, Konsumgutscheine an die Betroffenen auszugeben, um die Konjunktur zu beleben - nicht etwa, um die Benachteiligung auszugleichen -, ist dies aus unserer Sicht ein grundlegend falscher Ansatz. Denn er führt unsere Forderung nach Selbstbestimmung und freier Entscheidung der Betroffenen ad absurdum, da wiederum reglementiert wird.

Wir fordern endlich gleiche Rechte für alle hier lebenden Menschen. Daher hat die bündnisgrüne Bundestagsfraktion im November 2008 einen Gesetzentwurf zur „Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ in den Bundestag eingebracht. Für uns steht fest, dass das soziokulturelle Existenzminimum für alle gelten muss. Wir fordern: Schluss mit der Diskriminierung qua Gesetz und der Vergabe von Gutscheinen. Unser Ziel ist die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes und die grundsätzliche Bargeldzahlung an die betroffenen Menschen. Und dafür gilt es – parteiübergreifend – Mehrheiten zu gewinnen. Denn nach wie vor gilt: Der demokratische Gehalt einer Gesellschaft lässt sich daran ermesen, wie sie mit den Schwächsten umgeht.

*Astrid Rothe-Beinlich, Landessprecherin
von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thür.
und Mitglied des Bundesvorstandes*

Die Entstehung der Europäischen Grenzschutzagentur (FRONTEX) – eine Agentur mit Todesfolge (Teil 1)



Fast 30 Jahre gab es informelle Netzwerke zwischen einzelstaatlichen Polizei- und Geheimdiensten, stetigen internationalen Austausch europäischer Innenminister und grenzübergreifende Arbeitsgruppen und Gremien in Sachen Migrationsabwehr. Mit FRONTEX sollte das anders werden.

Ziel ist die Vereinheitlichung der Mitgliedsstaaten im Umgang der EU-Außengrenze. Bis zum EU-Maastrichtvertrag von 1992 wurde die EU-Migrationspolitik im Rahmen der „Polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen“ (PJZS) lediglich koordiniert. Mit dem Maastrichtvertrag wurde die Migrationspolitik europäische Gemeinschaftsaufgabe.

Die Schengener Abkommen von 1985 bzw. das Schengener Durchführungsübereinkommen von 1999 schufen die Voraussetzungen für den Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen sowie der bisherigen grenzstaatlichen Aufgaben und Kompetenzen. Erst wenn die EU-Staaten die sog. Ausgleichsmaßnahmen in vollem Umfang umgesetzt haben, erfolgt die Aufhebung der Binnengrenzkontrollen. Unter den Ausgleichsmaßnahmen verstehen die Innenminister Schleierfahndungen an internationalen Verkehrsknotenpunkten (vor allem an Bahnhöfen), die Anwendung des Schengener Informationssystem (SIS), einer großen Fahndungsdatei, in der 700.000 „Drittstaatenangehörige“ zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sind, sowie die Pflicht zu lückenlosen Kontrollen an den Außengrenzen.

Eine weitere Verschärfung brachte das „Dubliner Übereinkommen“ (1997). Darin ist entsprechend dem sogenannten „One chance only“-Prinzip festgelegt, dass AsylbewerberInnen nur in einem Land der EU einen Asylantrag stellen können.

Die Ablösung der „Dubliner Übereinkommen“ durch die „Dubliner-Verordnung“ (2003) bringen EU-Staaten an den Außengrenzen unter besonderen Druck, kritisiert nicht

nur der EU-Flüchtlingsrat ECRE (European Council on Refugees and Exiles), da die die Verordnung vorsieht, dass jeweils das Land, in das ein Flüchtling in die EU eingereist ist, bzw. das ein Visum erteilt hat, für den Asylantrag dieses Flüchtlings zuständig ist (Drittstaatenregelung). Für viele Flüchtlinge ist so der Zugang zu den innereuropäischen Staaten erst gar nicht möglich.

Das Ziel der EU ist eine effektive Flüchtlingsabwehr schon an der Außengrenze. Dies geschieht ohne Prüfung möglicher Asylgründe, obwohl das die Genfer Flüchtlingskonvention von 1967 zwingend vorschreibt. Menschenrechtsverletzungen und Todesopfer werden hierbei billigend in Kauf genommen.

Der Vorschlag, eine Agentur für Grenzschutzaufgaben zu errichten, soll von der Bundesrepublik ausgegangen sein. Sie „wurde seit 1999 in verschiedenen europäischen Militärmanövern vorbereitet“ („Krieg im Mittelmeer – Von der Cap Anamur zu Frontex und Europas neuen Lagern“, Roman Herzog, im WDR5 am 1.11.08). Nach dem 11. September 2001 und der im folgenden geschürten Terrorismusangst war ein Klima entstanden, in dem der EU-Rat am 26.10.2004 diese Agentur beschließen konnte. Bereits im Mai 2005 nahm die Agentur ihre Arbeit auf. Ihr Name ist „Europäische Agentur für operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedsstaaten der EU“, kurz: FRONTEX (aus dem französischen „Frontières extérieures“ abgeleitet).

Offiziell ist die Hauptaufgabe die „Verbesserung der Koordinierung der operativen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten im Bereich des Schutzes der Außengrenzen“. Darüber hinaus soll sie bei deren Grenzsicherungen und bei Abschiebungen von „nicht aufenthaltsberechtigten“ AusländerInnen Unterstützung leisten.

Die Umsetzung durch FRONTEX überschreitet die formulierte Aufgabenstellung um ein Vielfaches. Sie führt Auf-

gaben und Kompetenzen verschiedener Behörden auf nationalstaatlicher Ebene zusammen. So werden z. B. medizinisch-humanitäre und wissenschaftliche Organisationen mit Polizei, Geheimdiensten bis hin zum Militär koordiniert. Dieser Mix führt zu neuen Strukturen, deren Kontrollorgane nicht einfach zuzuordnen sind. Kritisch festzustellen ist, dass keine Kontrolle durch das EU-Parlament erfolgt. Es wurde bewusst eine autonome Agentur geschaffen, die nur in geringem Maße einer rechtlichen Bindung sowie der parlamentarischen Kontrolle unterliegt.

FRONTEX bedeutet für Flüchtlinge, die nach Europa kommen, dass sie jetzt weitere und gefährlichere Wege auf sich nehmen müssen. Werden die Flüchtlinge auf ihrem Weg aufgegriffen, werden sie direkt zurückgeschickt. Ihnen wird ein Asylantrag, wie es in der Genfer Flüchtlingskonvention völkerrechtlich festgeschrieben ist, verwehrt. FRONTEX wird deshalb zu Recht von vielen Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen auf das heftigste kritisiert.

Fortsetzung folgt im nächsten Info!

Literatur:

„Europäisierung des Asylrechts“, D. Burczyk, Broschüre: Deutschland schottet sich ab, Politisch Verfolgte genießen...kein Recht auf Asyl, DIE LINKE. Im Bundestag, S.19-23

„Der Kontext der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen - FRONTEX“ von Tobias Pflüger, MdEP, S. 3-5 und „Struktur und Aufgaben der FRONTEX-Agentur“, Bernd Kasperek, S. 9-15, in „Was ist FRONTEX?“, Broschüre im Auftrag von Tobias Pflüger MdEP, Januar 2008

„Krieg im Mittelmeer – Von der Cap Anamur zu FRONTEX und Europas neuen Lagern“, Roman Herzog, im WDR 5, gesendet am 01.11.08

Elke Heimrich

Gewalt im Schatten - Frauenspezifische Verfolgung

„Der Flüchtling“ trägt einen männlichen Artikel. Was weiter nicht stört. Denn auch das Gesicht des Flüchtlings ist männlich. Zumindest mag es einem so erscheinen. Im Licht der Öffentlichkeit finden wir junge Männer, die in Nusschalen das Mittelmeer überqueren oder an Stacheldrahtzäunen auf „günstige Gelegenheiten“ warten. Und auch die Statistik bestätigt dies. Rund 80% derjenigen, die Europa erreichen, sind Männer. Doch könnte man diese Wahrnehmung auch mit den Worten Brechts beschreiben, der selbst vom Terror der Nazis zur Flucht gezwungen wurde: „Denn die einen stehn im Dunkeln und die andern stehn im Licht. Und man sieht nur die im Lichte, die im Dunkeln sieht man nicht.“

Rund 80% derjenigen, die Europa erreichen, sind Männer. Rund 80 % aller Flüchtlinge weltweit sind Frauen und Kinder. Licht und Schatten. Ein Schattendasein führten/führen nicht nur die Frauen, sondern auch deren Gründe zu fliehen, bleiben verborgen. Neben den allgemein anerkannten wie Religion, Ethnie oder politische Verfolgung, wurden frauenspezifische Gründe bagatellisiert und fanden in der Urteilsfindung über Asylanträge lange keinen Eingang. Dabei werden Frauen auf vielfältiger Ebene auf Grund ihres Geschlechts misshandelt bzw. geschlechtsspezifisch verfolgt. Hierbei kann man nach drei Arten unterscheiden:

1. Geschlechtsspezifische Verfolgung wie Vergewaltigung von Frauen aufgrund ihrer Religion, Ethnie oder politischen Ansicht

Werden Frauen wegen ihrer politischen Tätigkeit verfolgt, werden sie in vielen Ländern härter bestraft als Männer. Man wirft ihnen zusätzlich ein nicht rollenkonformes Verhalten vor, da Frauen per se als unpolitisch, Mutter und Hausfrau definiert werden. Abweichungen werden oft mit sexueller Gewalt sanktioniert. Auch dienen Frauen immer wieder als Mittel, um an deren politisch aktive Männer heranzukommen. Gerade in Gesellschaften, in denen es dem Mann obliegt, die Ehre der Frau zu beschützen, wird sexuelle Gewalt eingesetzt, um Männer zu entehren, aber auch, um die Zusammengehörigkeit einer ganzen Ethnie zu zerstören. Oft mit dem erklärten Ziel der Schwangerschaft. So

laufen Frauen nicht nur Gefahr, als Mittel zum Zweck misshandelt zu werden, sondern auch dadurch aus der eigenen Gemeinschaft ausgestoßen zu werden.

Mittlerweile wird auch die systematische Vergewaltigung von Frauen im Krieg nicht mehr als Entgleisung einzelner Männer angesehen, sondern als besonders perfide Kriegsführung. In dieser stellt sich die Sexualität nicht in Gewalt dar, sondern die Gewalt wird sexualisiert.

2. Staatliche bzw. systemgesteuerte physische und psychische Gewalt gegen Frauen zur Erhaltung patriarchaler Moralvorstellungen



In vielen Ländern der Erde gibt es immer noch die staatlich verordnete Ungleichheit von Männern und Frauen. So haben Frauen nicht die gleichen Rechte und Chancen vor dem Gesetz. In vielen Ländern werden Ehebrecherinnen härter bestraft als Männer, Mädchen und Frauen von Bildung, Arbeit, Gesundheitsversorgung oder politischer und öffentlicher Teilhabe ausgeschlossen. So kann man von sexuellem Terrorismus sprechen, der das Ziel hat, Frauen durch sexuelle Gewalt von Orten wie Bars, politischen Ämtern, Polizei oder dem Militär fernzuhalten, die Bewegungsfreiheit einzuschränken und die niedere soziale Rolle zu erhalten.

3. Verfolgung von Frauen im privaten Raum aufgrund patriarchaler Moralvorstellungen, die vom Staat geduldet oder gar gefördert wird bzw. dieser keine Schutzmöglichkeit bieten kann.

In patriarchalen Gesellschaften sind Frauen besonders stark bedroht, von der Familie verfolgt zu werden, wenn sie dem Rollenbild widersprechen. Dies gilt für alle Bereiche der Lebensführung, besonders für die sexuelle Selbstbestimmung. Um diese einzuschränken wird besonders in

Afrika immer noch die Genitalverstümmelung praktiziert. Rund 160 Millionen Frauen sind Opfer. Jährlich kommen laut WHO rund 3 Millionen dazu. Aber auch durch die Wahl des Ehepartners oder das Verschmähen eines Bewerbers werden die Frauen Gefahren ausgesetzt, die unmittelbar von den Verwandten ausgehen, von der Gesellschaft und dem Staat toleriert oder gutgeheißen werden.

Obwohl die Mehrheit der Fliehenden und Vertriebenen Frauen und Kinder sind, ist deren Möglichkeit zu fliehen und sich der Gewalt zu entziehen nicht einfacher, sondern schwerer als bei Männern. Berichte zeigen, dass Frauen ohne männlichen Begleiter auf der Flucht einem erhöhten Risiko der Vergewaltigung ausgesetzt sind oder sie in extreme Abhängigkeit vom Fluchthelfer geraten. Hinzu kommen häufiger Analphabetismus, geringe Bildung, ökonomische und rechtliche Abhängigkeit vom Mann sowie die Verantwortung für Kinder und Alte.

Jene, die es zum Beispiel nach Deutschland schafften, standen lange Zeit vor dem Problem, dass ihre Fluchtgründe nicht als asylrelevant anerkannt wurden. Geschlechtsspezifische Verfolgung ist erst seit 2005 im Zuwanderungsgesetz, § 60 Abs. 1. AufenthG verankert. Besonders die Unterscheidung in staatliche Verfolgung und private wehrte Frauen den Asylschutz, da nur staatliche Verfolgung als relevant betrachtet wurde. Hinzu kam, dass wenn Frauen politisch aktiv waren, dies im Rahmen ihrer gesellschaftlichen Rolle taten. Sie sind und waren somit meist für Essen und Kleidung der Männer verantwortlich. Dies entsprach aber nicht dem Verständnis der deutschen Rechtsprechung von politischer Aktivität, die die gesellschaftliche Wirklichkeit von Frauen ausblendete. Wurden Männer von staatlichen Behörden gefoltert, galt dies als staatliche Verfolgung und asylrelevant. Wurden Frauen von staatlichen Behörden geschlechtsspezifisch gefoltert, galt dies als „Amtswalterexzess“, dem Staat nicht zu-rechenbar und damit nicht asylrelevant. Dazu kam/ kommt das Dilemma, in welches Frauen bei der Anhörung geraten. Durch die traumatische Erfahrung von se-

Fortsetzung auf Seite 9

Fortsetzung von Seite 8

xueller Gewalt, Scham- und Ehrkultur sowie der Konfrontation mit männlichen Beamten und Dolmetschern, reden viele Frauen nicht über die Vergewaltigung oder nur andeutungsweise. Wenn sie dann in späteren Anhörungen doch von ihrem Leid berichten, wird dies als über-

steigerte Darstellung bagatellisiert. Unter Verweis, dass traumatisierte Frauen oft nicht sofort von ihren Erfahrungen berichten, werden jene, die es doch schaffen, als unglaublich abgetan.

Mit dem neuen Zuwanderungsgesetz von 2005 soll Frauen, die auf Grund ihres Geschlechtes misshandelt oder geschlechtsspezifisch verfolgt werden, ein besserer

Schutz gewährt werden. Doch Erfahrungen zeigen, dass Rahmenbedingungen wie die Zuordnung in eine soziale Gruppe immer noch Verwirrungen bei den Entscheidungsträgern schaffen und die Problematiken geschlechtsspezifischer Verfolgung noch nicht auf allen Ebenen verinnerlicht wurden.

Susann Erbes

Neu es Projekt: „to arrange – initiativ flüchtlinge in arbeit“

Am 1. Oktober 2008 startete in Erfurt das ESF-Projekt „to arrange – initiativ flüchtlinge in arbeit“, das Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Arbeitserlaubnis bei der Arbeitsmarktintegration unterstützt.

Diese Zielgruppe muss innerhalb einer sehr kurzen Zeit einen Erfolg nachweisen, um ihr Bleiberecht zu bestätigen. Trotz Arbeitsmarktöffnung für sie ist es für diese Gruppe schwer, ohne intensive Beratung, Begleitung, berufliche Anerkennung eine Arbeit zu finden.

Die Träger, ibs - Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement e.V., der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. und das ebz - ERFURT Bildungszentrum GmbH haben sich zum Ziel gesetzt, ein arbeitsmarktrelevantes Beratungsnetzwerk aufzubauen,

das die Kompetenzen aller Akteure bündelt und nachhaltig wirken lässt. Die meist nicht in Deutschland erworbenen beruflichen Kompetenzen von Flüchtlingen werden erhoben und auf dieser Basis zielgerichtet die Bewerbungsstrategien ausgerichtet. Die ARGEN und zugelassenen kommunalen Träger werden durch das Netzwerk unterstützt, für die Zielgruppe eine nachhaltig existenzsichernde Beschäftigung gefördert und Unternehmen sensibilisiert, um den Fachkräftebedarf auch zukünftig sichern zu können. Dabei werden Beratungsleistungen auch in Regionen angeboten, die noch keine festen Strukturen zur Einbindung der beruflichen Beratung von Flüchtlingen aufweisen. Zurzeit geschieht dies in Gera und Suhl.



to arrange - initiativ für flüchtlinge in arbeit
Johannesstraße 112
99084 Erfurt
Tel.: 0361-511500-0
Fax: 0361-511500-28
mirgation@ibs-thueringen.de,
beratung@fluechtlingsrat-thr.de



PROJob Nordthüringen –

Programm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

Seit November vergangenen Jahres gibt es in der Region Nordthüringen einen Netzwerkverbund im Rahmen des XENOS-Programms „Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge“ (gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds). Entsprechend der Richtlinien des Programms hat sich ein Netzwerk konstituiert, welches Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt nachhaltig in ihrer Berufsfindung unterstützen und dauerhaft in Beschäftigungsverhältnisse vermitteln möchte. Neben Starthilfe Sondershausen e.V. als Projektträger sind der Kreisjugendring Kyffhäuserkreis

e.V., die Lift gGmbH, das Landratsamt Kyffhäuserkreis sowie das Landratsamt Nordhausen weitere Partner des Netzwerkprojektes „PROJob Nordthüringen“.

Die Ziele des Netzwerkes sind die Verbesserung des Zugangs zu Ausbildung und Beschäftigung, die Unterstützung der Zielgruppe bei der Integration auf den ersten Arbeitsmarkt, die Erhöhung der Einstellungsbereitschaft von Unternehmen sowie die Sensibilisierung aller relevanten Akteure des Arbeitsmarktes bzw. öffentlichen Raumes.

Die verschiedenen Ressourcen der einzelnen Partner sollen dabei innerhalb des Verbundes eine effektive und be-

darfsorientierte Arbeit mit der Zielgruppe gewährleisten. Das Angebotsportfolio des Netzwerkes umfasst dabei Kompetenzfeststellungsmaßnahmen, individuelle Förderplanung, Unterstützung bei Behördengängen, Berufsberatung, Vermittlung und Mediation, Durchführung von Kurzqualis (Sprachtrainings, Bewerbungstrainings, PC-Kurse usw.). Als Zielgruppe sind alle Bleibeberechtigten und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt definiert!

Bei weiteren Fragen zu „PROJob Nordthüringen“ wenden Sie sich an:
Starthilfe Sondershausen e.V.,
Frau Henze/Frau Wagner,
03632-5429971.

Sprach- und Kulturmittlung im Gesundheitsbereich: refugio thüringen e.V. startet neues Projekt in Thüringen



„Stellen Sie sich das folgende Szenario vor: Sie sind im Urlaub in einem fremden Land und plötzlich werden sie krank. Sie müssen zum Arzt, ins Krankenhaus, im schlimmsten Falle müssen sie sogar operiert werden. Aber sie sprechen nicht die Landessprache. Die Ärzte und Schwestern sprechen aber auch kein Deutsch. Mit Englisch oder Französisch kommen sie nicht weiter, besonders in Anbetracht der vielen Fachbegriffe und medizinischen Diagnosen. Dieses Szenario gleicht einem Albtraum (*Slapp, Ashley Marc. Community Interpreting in Deutschland. Gegenwärtige Situation und Perspektiven für die Zukunft, 2004).“

Einen ähnlichen Albtraum erleben Flüchtlinge und Migrant/innen täglich im deutschen Gesundheitssystem - auch im Freistaat Thüringen. Vielen der hier lebenden Flüchtlinge und Migrant/innen fehlen ausreichende Deutschkenntnisse bzw. das Fachvokabular, um ein Gespräch mit einem Arzt/ einer Ärztin führen zu können. Das Übermitteln des persönlichen Befindens scheitert. Bei der Beschreibung und Lokalisierung von körperlichen Problemen kommt es zu Missverständ-

nissen zwischen Patient/in und Arzt/Ärztin. Diagnose und Behandlung beruhen folglich auf sehr ungenauen Angaben. Eine angemessene Behandlung und das Verschreiben von Medikamenten werden zum experimentierenden Abenteuer - zum weiterführenden Leid der bereits erkrankten Flüchtlinge oder Migrant/innen. Einige behelfen sich in ihrer Not mit Freund/innen, mit zufällig anwesenden Reinigungskräften im Krankenhaus oder gar den eigenen Kindern. Dabei kommt es zur zusätzlichen psychischen Belastung Dritter.

Unter den Titeln „Gemeindedolmetscher/in“, „Sprach- und Kulturmittler/in“, „Integrationsassistent/in“ und „Integrationslots/in“ sind in den vergangenen Jahren bundesweit unterschiedliche Projekte gestartet worden, um die Versorgung von Flüchtlingen und Migrant/innen im Gesundheits- und Sozialwesen zu verbessern. In Thüringen wurde der Bereich der „Integrations-Hilfe“ für Flüchtlinge im Gesundheitsbereich bisher unzureichend fokussiert. Erst durch den Verein refugio thüringen e.V. wurde im Jahr 2008 ein Antrag für das Projekt „Qualifizierung

von Sprach- und Kulturmittler/innen im Gesundheitsbereich in Thüringen“ gestellt. Das dreijährige Projekt wird gefördert durch die Europäische Union/Europäischer Flüchtlingsfond, das Thüringer Innenministerium und das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit.

Ziel des Projekts ist der Aufbau eines Pools von qualifizierten Sprach- und Kulturmittler/innen, der auf die Nachfragen des Gesundheitsbereiches in Thüringen reagieren kann. Dazu werden in Thüringen lebende Flüchtlinge und Migrant/innen geschult, andere Flüchtlinge und Migrant/innen mit geringer Sprachkompetenz bei ihren Wegen im Gesundheitswesen sprachlich zu begleiten. Zielgruppe der Qualifizierung in Erfurt sind Flüchtlinge und Migrant/innen mit Arbeitserlaubnis und guten Kenntnissen der deutschen Sprache. Die Qualifizierungen beginnen voraussichtlich im Sommer 2009 und sind kostenlos.

refugio thüringen e.V.
Projektleitung: Stefanie Ullrich
Tel: 0361-511 500 13
spuku@refugio-thueringen.de
www.refugio-thueringen.de

Die Caritasregion Mittelthüringen informiert: Angebot der Migrationsberatung verstärkt



Seit dem 1. Juli 2008 hat der Caritas-Migrationsdienst in Erfurt Verstärkung erfahren. Frau Sandra Jesse bereichert neben Frau Cordula Traubel das bisherige Aufgabenspektrum mit intensiven Kenntnissen aus dem Bereich Aufenthalts- und Sozialrecht. Zudem konnten aufgrund einer verbesserten Landesförderung die Sprechzeiten erweitert werden.

Der Migrationsdienst bietet Menschen mit Migrationshintergrund Beratung und Hilfe an, sei es beim Umgang mit Behörden, bei aufenthaltsrechtlichen Fragen, bei der Vermittlung von Kontakten (Sprach- und Integrationskurse, Freizeitmöglichkeiten...) oder nötigen materiellen Hilfen. Für Menschen, die

aufgrund einer schwierigen Lebensgeschichte oder wegen Verfolgung bei uns eine neue Heimat suchen bzw. gefunden haben, ist es besonders wichtig, dass sie erfahren, hier willkommen zu sein und dass ihnen die Integration erleichtert wird.

Der Caritas-Migrationsdienst Erfurt versteht sich darüber hinaus als Ansprechpartner für Migrationsfragen in Einrichtungen und Diensten von Kirche und Caritas. Sie können sich bei auftretenden Fragen zum Thema Migration und Integration, z.B. in Kindergärten, Schulen, aber auch Gemeinden gerne an uns wenden.

Übrigens gibt es seit kurzem auch ein Gruppenangebot für Eltern farbiger Kinder - auch dazu sind weitere Familien gern willkommen.

Cordula Traubel und Sandra Jesse

Kontakt:
Caritas-Regionalstelle Mittelthüringen
Regierungsstraße 55
99084 Erfurt
Telefon: 0361-55533-0/-20/-59
Traubel.c@caritas-bistum-erfurt.de,
Jesse.s@caritas-bistum-erfurt.de

Sprechzeiten:
Mo: 8.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Di: 9.00-12.00 und 15.00-18.00 Uhr
Mi: 9.00-12.00 Uhr
Do: 9.00-12.00 und 15.00-17.00 Uhr
oder Termine nach Vereinbarung möglich

Integration fördern durch gemeinsame Besichtigung von Kulturschätzen



Der Kontaktkreis Migration der Katholischen Pfarrgemeinde Jena möchte den zugewanderten Menschen die kulturelle und religiöse Grundlage der aufnehmenden Gesellschaft erfahrbar machen und so den Integrationsprozess fördern. Wichtig ist dem Kontaktkreis der Gedankenaustausch zwischen zugewanderten und einheimischen Menschen, und es liegt ihm daran, den Migranten das Einleben und das Erlernen der deutschen Sprache zu erleichtern. Gleichzeitig lernen die einheimischen Teilnehmer im Kontakt mit den Migranten die Probleme und die Kultur der Zugewanderten mit anderen Augen sehen.

Die Wissbegier der in Jena lebenden Migranten an unseren Kulturgütern und unserer Geschichte bewog den Kontaktkreis Migration, gemeinsame Entdeckungsreisen zu initiieren: Im vergangenen Jahr konnten im Rahmen des Projektes „Kulturschätze 2008“ unter anderem drei Kulturfahrten angeboten werden, woran jeweils rund 50 Personen teilnahmen (Spätaussiedler, neu angekommene und seit längerem zugewanderte jüdische Migranten, zugezogene Muslime und Einheimische aus Jena). Unterstützt wurde dieses Projekt durch Fördergelder der Stadt Jena.



Thematischer Schwerpunkt einer Fahrt nach Halle/Saale waren die abrahamischen Religionen, umgesetzt mit einer Besichtigung der Synagoge und der Moschee. Die Gruppe wurde im Islamischen Kulturcenter durch Vertreter der dortigen Gemeinde offen empfangen. Einem Vortrag durch den Imam folgten lebhaft Diskussionen, gekonnt gedolmetscht von Mitgliedern des

Kontaktkreises. Fragen u. a. zum Leben Mohammeds, aber auch zum sog. Karikaturenstreit wurden freundlich beantwortet. Einige muslimische Migranten waren tief berührt, nach Jahren erstmals wieder eine Moschee zu betreten. In der jüdischen Synagoge richteten sich viele Fragen darauf, wie der Sabbat begangen wird, und z. B. auf die Bedeutung der Grabinschriften. Ein Teil der Gruppe widmete sich



noch dem Besuch des Museums im Geburtshaus von Georg Friedrich Händel, wo spontan ein russischer Führungstext über Lautsprecher eingespielt wurde.

Einen anderen Schwerpunkt hatte eine Busfahrt im Juli. In Apolda konnte den Teilnehmern die alte Kunst des Glockengießens nahe gebracht werden. Die berühmten Glocken Russlands wurden bestaunt, und von ihren vielfältigen Klängen waren nicht nur die Kinder zu begeistern. Die Besichtigung alter Strickmaschinen rief Erinnerungen hervor, bewegt erzählten Spätaussiedler Anekdoten ihrer Jugend.

Nachmittags in Dornburg gaben Führungen in russisch bzw. deutsch durch das „Goetheschloss“ und das Rokoko-Kleinod Anlass zum Austausch. Anregungen lieferten u. a. ein chinesischer „Samowar“ und die handschriftlichen Anmerkungen Goethes auf einer Tapete. Besonders aber während der Fahrtzeiten und Ruhepausen kamen rege Kontakte zwischen den Teilnehmern zustande – die mehrheitlich russisch sprechenden Teilnehmer setzten ihre Deutschkenntnisse und ihre Offenheit intensiv ein, um mit

möglichst vielen Teilnehmern ins Gespräch zu kommen.

Die dritte Tagfahrt ermöglichte die Besichtigung der Wartburg in Eisenach mit Führungen zum Leben und Wirken der Heiligen Elisabeth und des Reformators Martin Luther. Durch das Elisabeth-Jahr war bei einer Vielzahl von Migranten das Interesse an dieser Heiligen geweckt worden. Es wurde wieder eine Führung auf Russisch und Deutsch angeboten, viele Migranten nutzten die Gelegenheit, ihre Sprachkenntnisse bei der deutschen Führung zu testen. So interessierte es sie dann besonders, wie Luther mit seiner Bibelübersetzung die deutsche Sprache prägte. Im anschließenden Besuch des Bachhauses konnten alle einer Vorführung historischer Instrumente folgen und Bachs Werken auf modernen Tongeräten ergriffen lauschen.

Diese Tagesveranstaltungen wurden umrahmt mit Informationen, die der Kontaktkreis zweisprachig per Handzettel oder auch z. B. per Ansage und Übersetzung im Bus präsentierte. Beim Diskutieren oder bei der Suche nach einzelnen Begriffen boten sich wie von selbst Gelegenheiten, sich besser kennen zu lernen. Genau diese kleinen Annäherungen machen diese Unternehmungen immer wieder zu einer wahren Bereicherung und einer humorvollen Begegnung aller Beteiligten. Für das Jahr 2009 ist der Schwerpunkt neben einer größeren Fahrt auf Halbtagesveranstaltungen zu „Jenaer Kulturschätzen“ gesetzt, mit dem Optischen Museum als nächstes geplantes Ziel. Abgerundet werden diese Besuche jeweils durch eine Kaffeetafel im katholischen Gemeindehaus, um über das Gesehene sprechen zu können. Interessenten seien herzlich eingeladen!

Angelika Schöner

18. Antirassistischer Ratschlag: Gemeinsame Weiterarbeit vereinbart!

Zusammen in einem breiten Bündnis, unter anderem auch mit dem Flüchtlingsrat Thüringen e.V., wurde im vergangenen Jahr der 18. antirassistische und antifaschistische Ratschlag organisiert. Rund 200 Menschen waren am 7. und 8. November 2008 aus ganz Thüringen in Erfurt zusammengekommen.

Ein besonderer Höhepunkt war der Mahngang am Freitagabend durch die Stadt Erfurt anlässlich des 70. Jahrestages der Reichspogromnacht. In insgesamt 14 Workshops und Foren setzten sich am Samstag die TeilnehmerInnen mit unterschiedlichen Aspekten rund um die Themen Rechts extremismus, Rassismus und Antisemitismus auseinander und diskutierten eigene Gegenstrategien. Zusammen mit "The Voice" und der Umtauschinitiative der Gerberstraße 1 in Weimar

veranstaltete der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. einen Workshop zur Lebenssituation von Flüchtlingen in Thüringen.

Flüchtlinge in der Bundesrepublik sind gezwungen, in zum Teil unwürdigen Gemeinschaftsunterkünften zu leben. Ihre Sozialleistungen liegen 30 % unter dem gesetzlichen Existenzminimum von Hartz IV und werden zum großen Teil als Sachleistungen sowie in Form von Wertgutscheinen ausgereicht. Der Protest der Flüchtlinge gegen die unmenschliche Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft in Katzhütte hatte gezeigt, dass nur ein gemeinsames und vielfaches Engagement die Lebenssituation von Flüchtlingen in den Fokus der öffentlichen Debatte rücken kann. Der Workshop stellte einerseits die Lebenssituation von in Thüringen lebenden Flüchtlingen dar. Andererseits kamen Menschen zu Wort, die, ob



selbst Flüchtling oder nicht, für die Rechte von Flüchtlingen streiten und durch ehrenamtliche Arbeit Flüchtlinge direkt unterstützen und ihre Lebenssituation verbessern. Anhand der konkreten Erfahrungen wurden Handlungsmöglichkeiten für die Unterstützung von Flüchtlingen eröffnet.

Auch 2009 soll wieder ein Ratschlag stattfinden. Ein erstes Vorbereitungstreffen fand am 12. Januar statt. Wer Interesse hat mitzuarbeiten, kann sich im Büro des Flüchtlingsrates bei Elke Heimrich oder direkt bei info@ratschlag-thueringen.de melden.

Elke Heimrich

UNTERSTÜTZEN SIE DEN FLÜCHTLINGSRAT THÜRINGEN E.V.!

- Ich/wir möchte(n) weitere Informationen sowie die Einladungen zu den Treffen des Offenen Flüchtlingsrates erhalten.

AUFNAHME-ANTRAG

Ich/wir möchte(n)

- ordentliches Mitglied
 förderndes Mitglied ohne Stimmrecht des Flüchtlingsrates Thüringen e.V. werden.

Ich/wir verpflichten uns, einen Jahresbeitrag von EUR _____ gemäß der Beitragsregelung an den Verein zu entrichten.

(Jahresbeitrag 30 EUR für Einzelpersonen, 20 EUR für Personen ohne Einkommen, 6 EUR für Asylbewerber/innen (bei Leistungen gemäß AsylbLG), Jahresbeitrag 100 EUR für Organisationen - der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen genehmigen, ausgehend von einem Mindestbeitrag von 30 EUR pro Jahr)

Name, Vorname:

.....

Organisation:

.....

Straße, PLZ, Ort:

.....

Telefon/Fax/E-Mail:

.....

Ort, Datum

Unterschrift